

Kunsthochschule Berlin (Weißensee)

KHB

Hochschule für Gestaltung

Mitteilungsblatt

Herausgeber:

Nr. 13

Der Rektor der Kunsthochschule

Berlin-Weißensee

Straße 203 Nr. 20, 1120 Berlin

Berlin, den

10. Juni 1993

Inhalt

1. Zulassungsordnung des Ergänzungsstudienganges und Hauptstudienganges Architektur an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee

S. 1 - 5

Zulassungsordnung

des Ergänzungsstudienganges und Hauptstudienganges Architektur

an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee

Zulassungsordnung des
Ergänzungsstudienganges und Hauptstudienganges
Architektur an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee

Inhalt	§ 1	- Geltungsbereich
	§ 2	- Zulassungsvoraussetzungen
	§ 3	- Zulassungsverfahren
	§ 4	- Anmeldung zur Teilnahme an der Vorauswahl und zur künstlerischen Zugangsprüfung
	§ 5	- Vorauswahl
	§ 6	- Zugangsprüfung
	§ 7	- Zulassungsantrag
	§ 8	- Zulassungskommission
	§ 9	- Protokoll
	§ 10	- Funktionsbezeichnungen
	§ 11	- Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und von Studienzeiten
	§ 12	- Inkrafttreten

Auf der Grundlage von § 71 Abs.1 und Abs.2 des BerlHG vom 23.10.1990 (GVBl.S.2165) und der Kunsthochschulzulassungsordnung vom 24.11.1992 hat der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee am 19.01.93 folgende Zulassungsordnung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

Die Zulassungsordnung regelt den Zugang zum Ergänzungs- und zum Hauptstudiengang Architektur der Kunsthochschule Berlin-Weißensee

§ 2 - Zulassungsvoraussetzungen für Studienbewerber

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Hauptstudium der Fachrichtung Architektur sind:

- a) ein abgeschlossenes Grundstudium in der Fachrichtung Architektur an einer Universität oder an einem wissenschaftlichen Studiengang einer künstlerisch oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule,
- b) der Nachweis einer künstlerischen Begabung für das Architekturstudium an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee,
- c) bei ausländischen Bewerbern der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse in Wort und Schrift.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zum Ergänzungsstudium der Fachrichtung Architektur sind:

- a) ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Architektur an einer Fachhochschule,
- b) der Nachweis einer künstlerischen Begabung für das Architekturstudium an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee,
- c) bei ausländischen Bewerbern der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse in Wort und Schrift.

§ 3 - Zulassungsverfahren

(1) Zweck des Zulassungsverfahrens ist es, eine künstlerische Begabung des Bewerbers für das Architekturstudium an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee festzustellen.

(2) Das Zulassungsverfahren besteht aus der Vorauswahl und der Zugangsprüfung.

(3) Das Zulassungsverfahren für das Hauptstudium bzw. Ergänzungsstudium wird jeweils am Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters für das Sommersemester bzw. Wintersemester eingeleitet.

§ 4 - Anmeldung zur Teilnahme an der Vorauswahl und an der künstlerischen Zugangsprüfung

Die Anmeldung zur Teilnahme an Vorauswahl und Zugangsprüfung ist nur innerhalb der dafür festgelegten Fristen möglich.

§ 5 - Vorauswahl

(1) Die Vorauswahl wird aufgrund der vom Bewerber eingereichten selbstgefertigten Arbeitsproben durchgeführt.

(2) Das Ergebnis der Vorauswahl ist entscheidend für die Teilnahme an der Zugangsprüfung. Zur Zugangsprüfung werden nur Bewerber zugelassen, deren Arbeitsproben die für den Studiengang erforderliche künstlerische Begabung erkennen lassen.

(3) Die Vorauswahl wird von der Zulassungskommission vorgenommen.

(4) Die Entscheidung wird dem Bewerber mündlich, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt.

§ 6 - Zugangsprüfung

(1) Die Zugangsprüfung besteht aus einer mehrtägigen Prüfung, in der vorgegebene künstlerische, auf Architektur bezogene Aufgaben zu bearbeiten sind und einem fachlichen Gespräch mit dem Bewerber. Die Arbeiten müssen namentlich gekennzeichnet und als in der Prüfung angefertigt erkennbar sein.

(2) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn der Bewerber eine für das Architekturstudium an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee erforderliche Begabung nachgewiesen hat.

(3) Die Bewerber werden schriftlich über das Ergebnis informiert. Die Bewertung lautet: - geeignet, bzw.
- nicht geeignet.

(4) Die Entscheidung über das Ergebnis der Zugangsprüfung wird dem Bewerber schriftlich, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(5) Die während der Zugangsprüfung angefertigten archivierbaren Arbeiten sind 2 Jahre in der Kunsthochschule aufzubewahren.

(6) Prüfungsarbeiten werden dem Bewerber nicht ausgehändigt.

(7) Hat sich der Bewerber nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestehen der Zugangsprüfung an der Hochschule immatrikulieren lassen, kann der Nachweis der Begabung erneut gefordert werden.

§ 7 - Zulassungsantrag

(1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag (Zulassungsantrag) voraus. Der Antrag muß innerhalb der Bewerbungsfristen beim Immatrikulations- und Prüfungsamt eingegangen sein. Bewerbungsfristen sind Ausschlußfristen. Zulassungen für das Hauptstudium finden nur zum Sommersemester,

Zulassungen für das Ergänzungsstudium finden nur zum Wintersemester statt.

2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) der Nachweis der bestandenen Zugangsprüfung,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf,
- c) vier Paßbilder neueren Datums, die mit Namen versehen sein müssen,
- d) bei einem Zulassungsantrag zum Hauptstudium das Vordiplomzeugnis (Fachrichtung Architektur) oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle der Bundesrepublik als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, bei einem Zulassungsantrag zum Ergänzungsstudium das Diplomzeugnis einer Fachhochschule (Fachrichtung Architektur) oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle der Bundesrepublik als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 8 - Zulassungskommission

(1) Vorauswahl, Zugangsprüfung und die Entscheidung über den Zulassungsantrag werden von der für das Fachgebiet Architektur zuständigen Zulassungskommission getroffen.

(2) Die Zulassungskommission wird vom Akademischen Senat auf Vorschlag des Prüfungsausschusses des Fachgebietes Architektur eingesetzt.

(3) Sie besteht aus zwei hauptberuflichen Professoren und einem akademischen Mitarbeiter mit selbständiger Lehrtätigkeit. Zwei Studenten nehmen an den Sitzungen mit Rederecht teil. Sie werden vom Akademischen Senat bestimmt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Zulassungskommission wählt jeweils ihren Vorsitzenden aus dem Kreis der zugehörigen hauptberuflichen Professoren. Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(5) Die Entscheidungen der Zulassungskommission über das Bestehen der Zugangsprüfung und die Zulassung zum Studium bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Sie sind nicht öffentlich.

(6) Die Entscheidung über die Zulassung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9 - Protokoll

(1) Über jeden Bewerber, der an der Vorauswahl und an der Zugangsprüfung teilnimmt, wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden der Zulassungskommission zu unterzeichnen ist.

(2) Die Namen aller an der Zulassungsentscheidung beteiligten Personen sind protokollarisch zu erfassen.

§ 10 - Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen beziehen sich sowohl auf weibliche wie auch auf männliche Personen.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißense in Kraft.